

Inhalt

I. Präambel.....	2
II. Finanzierungsordnung aktive Mitglieder.....	2
1. Beiträge (Jahresbeitrag)	2
2. Aufnahmegebühr (jeweils einmalig).....	2
3. Beiträge Jugend (Jahresbeitrag).....	3
4. Nutzungsgebühren.....	3
a) Bootsstände einschließlich Slippen	3
b) Vereinsboote.....	3
c) Schrankspalte.....	4
d) Kühlboxanschluss.....	4
e) Landanschluss	4
f) Zimmernutzung	4
g) Vereinsgelände einschließlich Nobelschuppen	4
5. Arbeitsstunden.....	4
6. Reinigungsumlage	4
7. Erstattungen.....	5
8. Einzug von Gebühren, Beiträgen und Umlagen	5
III. Finanzierungsordnung Gäste, fördernde und ruhende Mitglieder	6
1. Beiträge (Jahresbeitrag)	6
2. Nutzungen:	6
h) Zimmernutzung	6
i) Bootsliegeplatz.....	6
j) Stellplätze für Zelte und Wohnwagen.....	6
k) Kühlboxanschluss/ Stromanschluss für Wohnwagen/ Zelte.....	7
l) Slippen von Booten:	7
m) Maststellen/- legen	7
n) PKW- Bootshänger-Ausleihe:.....	7
o) Bootsliegeplatz - Winter - im Freien	7
IV. Sonstiges	8
V. Sanktionen.....	8
VI. Inkrafttreten	8



I. Präambel

Der Status aktives Mitglied gilt für die vorläufige, ordentliche, Ehren und Jugendmitgliedschaft (Satzung § 4, Abs. 2). Der Status passives Mitglied gilt für die fördernde und ruhende Mitgliedschaft (Satzung §4, Abs. 2 und Abs. 6).

Alle in der Finanzierungsordnung genannten Beträge gelten in Euro.

II. Finanzierungsordnung aktive Mitglieder

1. Beiträge (Jahresbeitrag)

1	Vorläufige und ordentliche Mitglieder	180,00
2	Partner eines ordentlichen oder vorläufigen Mitglieds	90,00
3	Ehrenmitglieder	0,00
4	Ruhende Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand aus wichtigem Grund, werden im weiteren wie Gäste behandelt.	0,00

Die Beiträge sind zum 1. März eines jeden Jahres fällig.

Sonderfall:

Stellt eine Person einen Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft im SSVaW und will die Leistungen des Vereins bereits in Anspruch nehmen, kann aufgrund der Terminlage der Mitgliederversammlung aber nicht zeitnah aufgenommen werden, so werden die Beiträge und Gebühren wie für ein vorläufiges Mitglied mit Antragstellung fällig. Wird der Antrag nach dem 30.6. des laufenden Jahres gestellt, reduzieren sich die Beiträge und Gebühren um 50%.

2. Aufnahmegebühr (jeweils einmalig)

1	Aufnahmegebühr zum ordentlichen Mitglied	600,00
2	Ein Jugendmitglied des SSVaW wird mit dem 18. Lebensjahr ordentliches Mitglied	0,00
3	Kinder und Jugendliche werden als Mitglieder in die Jugendabteilung des SSVaW aufgenommen	0,00
4	Auf Antrag beim Vorstand kann ein aktives Mitglied aus wichtigem Grund das Ruhen der aktiven Mitgliedschaft jährlich beantragen. Sie werden wie Gäste behandelt	0,00



Fälligkeit der Aufnahmegebühr:

1	Teil I zum vorläufigen Mitglied – zum Ende des 12. Monats nach dem Aufnahmebeschluss	300,00
2	Teil II zum ordentlichen Mitglied - 1 Monat nach dem Aufnahmebeschluss	300,00

3. Beiträge Jugend (Jahresbeitrag)

1	Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr)	60,00
2	Geschwisterkinder eines Jugendmitgliedes	30,00
3	Kinder von vorläufigen oder ordentlichen Mitgliedern	30,00

4. Nutzungsgebühren

Die folgenden Nutzungen sind jährlich im Voraus unter genauer Bezeichnung der Nutzungsart verbindlich beim Technikwart anzumelden (bereits genutzte Bootsstände müssen nicht jährlich neu angemeldet werden) und sind wie folgt zu vergüten:

a) Bootsstände einschließlich Slippen

Stände	Sommer Liegeplatz Wasser	Sommer Liegeplatz Land	Winter Liegeplatz außen	Winter Liegeplatz Schuppen
1-31,43	140,00		100,00	180,00
32-38	110,00		80,00	140,00
39-42, 44-50 und Gelände	60,00	60,00	40,00	60,00

b) Vereinsboote

1	Nutzung durch ein Mitglied der Abteilung Erwachsene	je Saison	120,00
2	Nutzung durch ein Mitglied der Jugendabteilung	je Saison	60,00
3	Nutzung durch: ein Geschwisterkind eines Jugendmitglieds oder ein Kind von einem vorläufigen oder ordentlichen Mitglied	je Saison	30,00

Die Nutzung von Vereinsbooten durch Mitglieder ist durch den Vorstand zu genehmigen. Die Nutzung eines Vereinsbootes durch Nichtmitglieder bedarf der gesonderten Vereinbarung und ist durch den Vorstand zu genehmigen.



c) Schrankspalte

Der Nutzer einer Schrankspalte ist für den Erhalt und die Pflege des Schrankes verantwortlich

d) Kühlboxanschluss

Kühlboxanschluss	Jahresgebühr	25,00
------------------	--------------	-------

e) Landanschluss

Landstromanschluss	Jahresgebühr	30,00
--------------------	--------------	-------

Die Nutzungsgebühren sind jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

f) Zimmernutzung

1	Gebühr Nutzung Zimmer	Je Zimmer / Je Übernachtung	10,00
2	Reinigungspauschale	Je Nutzungszeitraum / Zimmer	30,00
3	Nutzung für Helfer bei Veranstaltungen		0,00

Bei gemeinsamer Nutzung eines Zimmers von volljährigen Nichtmitgliedern und Mitgliedern gilt die Finanzierungsordnung für Gäste.

g) Vereinsgelände einschließlich Nobelschuppen

Vereinsgelände einschließlich Nobelschuppen	Tagesgebühr	60,00
---	-------------	-------

Bei Feierlichkeiten ist das Gelände bis zum Mittag des darauffolgenden Tages aufgeräumt zu hinterlassen.

5. Arbeitsstunden

Es gilt die Arbeitsordnung des SSVaW in der jeweils aktuellen Fassung.

6. Reinigungsumlage

Die Mitglieder zahlen eine Reinigungsumlage für die Reinigung der Clubräume und Pflege des Geländes als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.

Reinigungsumlage	Jahresbetrag
Vorläufige und ordentliche Mitglieder	60,00



	Finanzierungsordnung
Fördermitglieder	0,00
Ehrenmitglieder	60,00
Jugendmitglieder	0,00
Ruhende Mitgliedschaft	0,00

Die Umlage ist zum 1. Juli des Jahres fällig.

7. Erstattungen

- a) Aufwendungen des Vorstandes werden satzungsgemäß pauschal mit dem hälftigen Jahresbeitrag und bei den Vorsitzenden mit dem vollen Jahresbeitrag vergütet. Aufwendungen von vom Vorstand benannten Obleuten werden mit 25 % des Jahresbeitrags gemäß A. I. 1. dieser Ordnung vergütet.
- b) Startgeld für Regatten, die für den Verein gesegelt werden, wird erstattet:
- | | |
|------------------------------|-------|
| Jugendseglern (bis 18 Jahre) | 100 % |
| Senioren | 50 % |
- Eine Regatta wird dann für den Verein gesegelt, wenn sie mit einem Boot, das zum Verein gehört gesegelt wird oder von einer Klassenvereinigung gestellt wird, für die der Schiffsführer auch sonst regelmäßig für den Verein teilnimmt.
- c) Auftragsfahrten mit dem eigenen PKW für den Verein werden entsprechend den jeweils aktuellsten Regelungen im Bundesreisekostengesetz vergütet.
- d) Die Slipberechtigten erhalten für das Slippen fremder Boote eine Aufwandsentschädigung von 30 % der Slip-/ Mastlegeeinnahmen

8. Einzug von Gebühren, Beiträgen und Umlagen

Sämtliche in dieser Finanzierungsordnung bezeichneten Beiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein von dem Konto des Mitgliedes im Wege des Einzugsverfahrens eingezogen. Alle Mitglieder sind verpflichtet am Einzugsverfahren teilzunehmen. Auf Antrag können Ausnahmen mit Beschluss des Vorstandes erteilt werden. Der Einzug erfolgt zu den in den jeweiligen Punkten angegebenen Terminen der Fälligkeit. Das Mitglied hat den Vorstand über Kontoänderungen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass das zum Einzug angemeldete Konto einen ausreichenden Bestand ausweist. Es erfolgt keine gesonderte Pre-Notifikation vor dem Lastschrifteinzug. Eine zusätzliche Rechnungstellung für Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Nutzungsentgelte erfolgt nur in Ausnahmefällen.



III. Finanzierungsordnung Gäste, fördernde und ruhende Mitglieder

1. Beiträge (Jahresbeitrag)

	Fördermitglieder	100,00
	Ruhende Mitglieder	0,00

Die Beiträge werden zum 1.3. eines Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Es gilt II. 8. Entsprechend.

Die folgenden Nutzungen sind im Voraus unter genauer Bezeichnung der Nutzungsart verbindlich bei den Verantwortlichen des SSVaW (Hafenmeister/ Zimmerverantwortliche/ Technikwart/ Vorstand) anzumelden. und wie folgt zu vergüten:

2. Nutzungen:

h) Zimmernutzung

	Gebühr Nutzung Zimmer	Je Zimmer / Je Übernachtung	40,00
	Reinigungspauschale	Je Nutzungszeitraum / Zimmer	30,00

Bei gemeinsamer Nutzung eines Zimmers von volljährigen Nichtmitgliedern und Mitgliedern gilt die Finanzierungsordnung für Gäste.

i) Bootsliegeplatz

	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
	Liegeplatz Boot	Je Boot / je Tag	10,00
	Besatzung / Personen	Je Person / je Tag	1,00

j) Stellplätze für Zelte und Wohnwagen

	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
	Stellplatz Zelt	Je Zelt / je Tag	4,00
	Stellplatz Wohnwagen	Je Zelt / je Tag	7,00



Finanzierungsordnung

	Gäste / Personen	Je Person / je Tag	1,00
--	------------------	--------------------	------

k) Kühlboxanschluss/ Stromanschluss für Wohnwagen/ Zelte

	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
	Kühlbox / Stromanschluss	Je Anschluß / je Tag	3,00

l) Slippen von Booten:

	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
	Jollen	Je Boot	15,00
	Sonstige Boote	Je Boot	50,00

m) Maststellen/- legen

	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
	Alle anderen Boote	Je Boot / Maststellen	10,00

Diese Gebühr entfällt, wenn das Boot durch den SSVaW geslippt wird.

n) PKW- Bootshänger-Ausleihe:

	Anhänger-Ausleihe bis 3 Stunden	pauschal	15,00
	Anhänger-Ausleihe für 1 Tag	pauschal	50,00

o) Bootsliegeplatz - Winter - im Freien

	Jolle		75,00
	P-Jollenkreuzer	Je Boot	115,00
	R-Jollenkreuzer / Kielboot	Je Boot	135,00



IV. Sonstiges

Es gilt gesondert und zusätzlich die Gebührenordnung (Kurbeitrag) der Gemeinde Bad Saarow.

V. Sanktionen

Kommt ein Mitglied oder Gast seiner Zahlungspflicht nicht unaufgefordert nach, so wird er einmal schriftlich vom Vorstand erinnert.

Erfolgt auf die Erinnerung nicht innerhalb von 4 Wochen die vollständige Zahlung so wird nach Ablauf von dieser Frist schriftlich gemahnt. Es wird eine Mahngebühr von 10,00 € je Mahnung erhoben.

Darüber hinaus kann der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 der Satzung des SSVaW entscheiden.

VI. Inkrafttreten

Diese Finanzierungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.04.2024 in Kraft. Die Finanzordnung vom 18. März 2023 tritt damit außer Kraft.

Bad Saarow den 06.04.2024

René Kappel
1. Vorsitzender